

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2002 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus dem Kunsthistorischen Museum Wien, nämlich

26 Münzen aus dem Mittelalter und der Neuzeit,  
Inv.Nr. 203.260 A bis 203.285 A

an die Erben nach Leo Heymann auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind 26 Münzen, die aus der Sammlung Leo Heymann in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Münzen sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erarbeiteten Dossier mit der Bezeichnung "Leo Heymann" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

In den Jahren 1941/42 erwarb das Kunsthistorische Museum von der Gestapo 26 Münzen aus einer Sammlung Heymann. Da im Inventarbuch des Kunsthistorischen Museums kein Ankaufspreis enthalten ist, ist nicht sicher, ob die Münzen von der Gestapo angekauft oder nur zugewiesen worden sind. Aus den Geschäftsbüchern der Vugesta, "der Verwertungsstelle der Gestapo für jüdisches Umzugsgut" ist jedenfalls im Falle Heymann ein Nettoerlös aus der Verwertung in Höhe von RM 1940,- ersichtlich. Es muss allerdings offen bleiben, ob sich diese Summe nur auf

Münzen, oder auch auf andere Kunstgegenstände bezieht. Außerdem ist anzunehmen, dass die Münzsammlung Heymann umfangreicher war als das ins Kunsthistorische Museum gelangte Konvolut von 26 Stück.

Das Inventarbuch des Kunsthistorischen Museums enthält als Provenienzzangabe lediglich den Vermerk "ex Sammlung Heymann". Auf Grund der Erhebungen der Provenienzforschungskommission sowie der Anlaufstelle der israelitischen Kultusgemeinde ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die gegenständlichen Münzen aus der Sammlung Direktor Leo Heymanns, wohnhaft in Wien 7, Mariahilferstraße 38/48, bzw. in Wien 3, Jaqingasse 13/2 in das Kunsthistorische Museum gelangt sind.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. (Vgl. dazu die Ausführungen in der Rückgabesache Pollak).

Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund originäres Eigentum an diesen Münzen erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des möglicherweise vom Kunsthistorischen Museum für die Münzen bezahlten Entgeltes abzusehen, umso mehr als nicht anzunehmen ist, dass der Erlös Leo Heymann zugeflossen ist.

Wien, 3. Dezember 2002

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: